

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Februar 1967	Nummer 21
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	18. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Fünfzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des RAT vom 29. November 1966	234
20310	17. 1. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum MTL II vom 29. November 1966	235
203202 20320	16. 1. 1967	RdErl. d. Finanzministers Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 LBesG 65; hier: Neufestsetzung von Beginn und Ende des Schuljahres	237
8053	19. 1. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Strahlenschutz; hier: Aufgaben der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht	238

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
13. 1. 1967	Bek. — Zulassung von Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf von zwei Zulassungen für Löschräder	238
18. 1. 1967	Bek. — Einziehung von Sera und Impfstoffen	238
20. 1. 1967	Bek. — Ungültige Polizeiführerscheine	241
	Personalveränderungen	242
Finanzminister		
	Personalveränderungen	242
Arbeits- und Sozialminister		
	Personalveränderungen	242
Landtag Nordrhein-Westfalen		
Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt) am 17. Januar 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags	243	

B. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 23 Abs. 1 erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1967 folgende Fassung:

„Änderungen in der Vergütung (§ 26) des Angestellten, die während des Zeitraums eingetreten wären, für den Sterbegeld gewährt wird, bleiben bei der Berechnung des Sterbegeldes unberücksichtigt. Ändert sich im Sterbemonat nach dem Sterbetag der Kinderzuschlag und (oder) der Ortszuschlag, so ist der Berechnung des Sterbegeldes für den Sterbemonat die um Kinderzuschlag und (oder) Ortszuschlag erhöhte Vergütung und für die beiden weiteren Monate die so erhöhte Vergütung ausschließlich des Kinderzuschlages zugrunde zu legen.“

2. Nr. 27 Buchst. e Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Als wichtiger Grund für die Gewährung eines Sonderurlaubs nach § 50 Abs. 2 gilt auch die Fortbildung der Angestellten. Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß auch den Angestellten bei einem Urlaub in besonderen Fällen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, die Vergütung in demselben Ausmaß weitergewährt wird wie den Beamten nach § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i.d.F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303).

Bei Anträgen auf Gewährung eines Sonderurlaubs zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 9 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) zu verfahren. Auf die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) v. 8. 7. 1961 in der geltenden Fassung (SMBI. NW. 20303) wird im übrigen verwiesen.“

3. In Nr. 27 Buchst. e wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Bei Anträgen auf Gewährung von Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBI. I S. 640) ist in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) zu verfahren.“

4. Nr. 28 Buchst. c Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Ich – der Finanzminister – bin im übrigen damit einverstanden, daß Angestellten

1. für die Wahl in eine Volksvertretung,
2. für staatsbürgерliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
3. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit,
4. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin oder
5. für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

unter den in §§ 4, 5, 7, 8 und 10 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlauf gewährt wird. §§ 13 bis 16 dieser Verordnung sind sinngemäß anzuwenden. § 52 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 bleiben unberührt.“

5. Nr. 34 Buchst. c Absätze 3 und 4 werden vom 1. Januar 1967 an durch die folgenden neuen Absätze ersetzt:

„Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch nach § 64 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Rentenversiche-

rungsträger und der VBL sehen eine entsprechende Einverständniserklärung des Rentenempfängers vor.

Da die zusätzliche Übersendung einer Abtretungserklärung den Arbeitsablauf bei den Rentenversicherungsträgern und der VBL erschwert, ist die Abtretung der Rentennachzahlung nur auf den Vordrucken mitzuteilen. Die Angestellten sind daher anzuhalten, ihre Rentenanträge über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle dem Rentenversicherungsträger und der VBL einzureichen.

Hat die VBL (z. B. wegen Abtretung von Renten) Zahlungen an Kassen des Landes zu leisten, so ist darauf zu achten, daß für die Angabe der empfangenden Kasse ggf. der vereinnahmenden Kasse und sonstiger Buchungs- und Aktenzeichen aus maschinentechnischen Gründen insgesamt höchstens 29 Stellen zur Verfügung stehen, die mit Buchstaben-, Ziffern-, Zeichen- und Leerstellenkombinationen ausgefüllt werden können. Der VBL sind bei Anforderung (z. B. im Rentenantrag) die gewünschten Angaben mitzuteilen. Enthalten die Angaben mehr als 29 Stellen, ist der VBL eine Überweisung nicht möglich.“

Der Gem. RdErl. v. 22. 8. 1962 (SMBI. NW. 20315) wird aufgehoben.

- Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBI. NW. 20310)
 b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
 und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1967 S. 234.

20310

**Anderungstarifvertrag Nr. 7
 zum MTL II
 vom 29. November 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4200 – 2.1.2.3 –
 012/IV/67 – u. d. Innenministers – II A 2 – 12. 08. 01 –
 15016/67 – v. 17. 1. 1967

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Anderungstarifvertrag Nr. 7
 zum MTL II
 vom 29. November 1966**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
 – vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes –
 einerseits
 und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
 Verkehr
 – Hauptvorstand –
 andererseits
 wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Einziger Paragraph

§ 47 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder –
 MTL II – vom 27. Februar 1964, zuletzt geändert durch den
 Anderungstarifvertrag Nr. 6 zum MTL II vom 21. Januar
 1966, erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die folgende
 Fassung:

„§ 47

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes
 nicht nach § 54 a beurlaubt ist, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die ehelichen und für ehelich erklärt Abkömmlinge,
- c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
- e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
- f) die Stiefkinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeiters gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Arbeiterin und deren Abkömmlinge.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stiefkindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Das Sterbegeld beträgt

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats je das sechsfache,
- b) für zwei weitere Monate das 382fache

des Tabellenlohnes ggf. zuzüglich einer Vorarbeiterzulage. Bei einem nicht vollbeschäftigte Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 1 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 und 2 werden

- a) für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag,
- b) für zwei weitere Monate der Sozialzuschlag

in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Beziehe oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Beziehe für den Sterbemonat nicht zurückfordert.

(6) Wer den Tod des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeleinrichtung erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder die Ruhegeleinrichtung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.“

Bonn, den 29. November 1966

B. Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 SMBI. NW. 20310) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 26 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

,,f) Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß Arbeitern

1. für die Wahl in eine Volksvertretung,
2. für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke,
3. für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit und
4. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin

unter den in den §§ 4, 5, 7 und 8 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im

Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) genannten Voraussetzungen und in dem in diesen Vorschriften festgelegten Umfang Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Beziehe und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird. Die §§ 13 bis 16 der Verordnung sind sinngemäß anzuwenden. § 33 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 bleiben hierdurch unberührt.“

2. Nr. 26 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

,,g) Ich – der Finanzminister – bin damit einverstanden, daß auch den Arbeitern bei einem Urlaub in besonderen Fällen, der zugleich im dienstlichen Interesse liegt, der Lohn in demselben Ausmaß weitergewährt wird wie den Beamten die Dienstbezüge nach § 12 Abs. 4 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303)“.

3. Nr. 26 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

,,h) Bei Anträgen auf Genehmigung des Fernbleibens von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung wegen Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe ist in entsprechender Anwendung des § 9 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) zu verfahren. Im übrigen wird auf die Richtlinien für die Entsendung von Landesbediensteten in öffentliche, zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen (Entsendungsrichtlinien) vom 8. Juli 1961 in der geltenden Fassung (SMBI. NW. 20303) verwiesen.“

4. In Nr. 26 wird als neuer Buchstabe i eingefügt:

,,i) Bei Anträgen auf Gewährung von Sonderurlaub zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) ist in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 2. 1. 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303) zu verfahren.“

5. In Nr. 30 Buchstabe a Satz 1 werden die Worte „diese Übergangsregelung“ durch die Worte „die Übergangsregelung“ ersetzt.

6. Nr. 31 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

,,a) Mit Wirkung vom 1. Januar 1967 an wird ein Sterbegeld, das den Berechtigten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhegeleinrichtung gewährt wird, nur noch auf das Sterbegeld nach dem MTL II angerechnet, wenn die Versorgungs- oder Ruhegeleinrichtung keinen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht. Das Sterbegeld, das die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder den Berechtigten nach § 99 der neuen Satzung (Übergangsregelung zu § 58) gewährt, ist daher nicht anzurechnen. Damit das Sterbegeld an die Berechtigten auch dann in voller Höhe ausgezahlt werden kann, wenn hierauf ein Sterbegeld aus einer Versorgungs- oder Ruhegeleinrichtung anzurechnen ist, bitten wir, in diesen Fällen den Anspruch der Berechtigten gegen die Einrichtung an das Land abtreten zu lassen.“

7. In Nr. 31 wird hinter Buchstabe a folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

,,b) Änderungen in der Höhe des Tabellenlohns, die während des Zeitraumes, für den Sterbegeld gewährt wird, aber erst nach dem Sterbetag des Arbeiters eingetreten wären, bleiben bei der Bemessung des Sterbegeldes unberücksichtigt. Änderungen des Kinderzuschlags und des Sozialzuschlags, bei denen das maßgebende Ereignis im Sterbemonat nach dem Sterbetag eingetreten ist und die auf einer rückwirkenden Gewährung oder Erhöhung des Kinderzuschlags mit

Beginn dieses Monats beruhen, sind dagegen noch zu berücksichtigen. Ob rückwirkende tarifliche Lohn erhöhungen zu berücksichtigen sind, ergibt sich jeweils aus den Tarifverträgen.

Der Kinderzuschlag wird nur für den Sterbetag und die restlichen Kalendertage des Sterbemonats, aber nicht für die weiteren zwei Monate gewährt.“

8. Der bisherige Wortlaut der Nr. 31 Buchstabe b wird Buchstabe c.

9. In Nr. 42 Buchstabe b erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„Die Abtretung der Rentenansprüche ist sowohl nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 RVO als auch nach § 64 der Satzung der VBL zulässig. Die Vordrucke der Rentenversicherungsträger und der VBL sehen eine entsprechende Einverständniserklärung des Rentenempfängers vor. Die zusätzliche Übersendung einer Abtretungserklärung erschwert den Arbeitsablauf bei den Rentenversicherungsträgern und bei der VBL. Die Abtretung der Rentennachzahlung ist daher nur auf den Vordrucken mitzuteilen. Die Angestellten sind anzuhalten, ihre Rentenanträge über die das Übergangsgeld anweisende Dienststelle dem Rentenversicherungsträger und der VBL einzureichen.“

Der VBL sind auf Anforderung (z. B. im Rentenantrag) alle für die Abwicklung der Abtretung und der Zahlungen erforderlichen Angaben mitzuteilen. Für die Abwicklung der Zahlungen stehen der Anstalt aus maschinentechnischen Gründen nur insgesamt 29 Stellen zur Verfügung, die mit Buchstaben-, Ziffern-, Zeichen- und Leerstellenkombinationen ausgefüllt werden können. Die Angaben über die empfangende Kasse — ggf. auch die vereinnehmende Kasse — sowie über alle sonstigen Buchungs- und Aktenzeichen müssen daher so gefaßt werden, daß nicht mehr als insgesamt 29 Stellen erforderlich sind.“

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310)

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 (SMBI. NW. 20310)

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen

— MBI. NW. 1967 S. 235.

203202
20320

Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 1 LBesG 65; hier: Neufestsetzung von Beginn und Ende des Schuljahres

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 1. 1967
— B 2125 — 3137/IV/66 —

I. Allgemeinbildende Schulen

Durch Änderung der Schulpflichtgesetze der Länder sind Beginn und Ende des Schuljahres für die allgemeinbildenden Schulen (Volks-, Sonder-, Realschulen und Gymnasien) in den Ländern **Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland** wie folgt neu festgesetzt worden:

Im Kurzschuljahr 1966: Beginn 1. April 1966,
Ende 30. November 1966,

im Kurzschuljahr 1966/67: Beginn 1. Dezember 1966,
Ende 31. Juli 1967,

vom Schuljahr 1967/68 ab: Beginn 1. August,
Ende 31. Juli des folgenden Jahres.

Ausnahmen in Niedersachsen durch Erlass des Kultusministers vom 7. April 1966 — III 1666/66 — GültLKulM 152/94 — (Schulverw.Bl. 1966 Heft 4):

- a) Ende des Kurzschuljahres 1966 für Abiturienten:
30. September 1966,
- b) Ende des Schuljahres in den Jahren 1971 bis 1976 für Schüler der Abschlußklassen der Realschulen:
31. März,
- c) bei Volksschulen keine Einschulung zum 1. Dezember 1966; für die Übergangszeit bis zum Jahre 1975 verlassen die Schüler der neunten Klasse die Schule nach einer Gesamtschulzeit von 9 Jahren am 31. März.

In **Berlin** beginnt das Schuljahr für Schüler, die vom Jahre 1967 ab eingeschult werden, am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres; für Schüler, die bis zum 1. April 1966 eingeschult worden sind, beginnt es wie bisher am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Kurzschuljahre sind nicht eingeführt worden.

In **Hamburg** ist das Änderungsgesetz noch nicht erlassen worden.

In **Bayern** beginnt das Schuljahr wie bisher nach den großen Sommerferien Anfang September und endet vor diesen Ferien Mitte Juli.

II. Berufsbildende Schulen

Für die berufsbildenden Schulen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Handelsschulen, Ingenieurschulen usw.) gelten in den Ländern **Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland** im wesentlichen die gleichen Termine wie für die allgemeinbildenden Schulen. Abweichende Regelungen haben insbesondere folgende Länder getroffen:

- a) **Hessen** durch Erlass des Kultusministers vom 9. März 1966 — E IV 4 — 812/410 — 25 — (Amtsbl. S. 326 und StAnz. S. 455):

Bei einjährigen berufsbildenden Schulen tritt während der Übergangszeit eine Verkürzung des Schuljahres nicht ein; die Schuljahre dauern vom 1. April 1966 bis zum 31. März 1967, vom 1. Dezember 1966 bis zum 30. November 1967 und vom 1. August 1967 bis zum 31. Juli 1968. Bei zweijährigen berufsbildenden Schulen kann sich in den Abschlußklassen die Prüfung über den 30. November 1966 oder 30. November 1967 bis Februar des nächsten Jahres hinausziehen. Bei Schulen, deren Unterricht in Semestern (Halbjahren) erteilt wird, bleibt es bis auf weiteres bei der seitherigen Regelung (Semester vom 1. April bis 30. September und vom 1. Oktober bis zum 31. März).

- b) **Niedersachsen** durch Erlass des Kultusministers vom 7. April 1966 — III 1666/66 — GültLKulM 152/94 (Schulverw.Bl. Heft 4):

Bei den Berufsfachschulen richtet sich der Beginn des Schuljahres nach den Abschlußterminen derjenigen allgemeinbildenden Schule, deren Schulbesuch als Aufnahmeverausrüzung für die Berufsfachschule maßgebend ist.

- c) **Nordrhein-Westfalen** — Runderlaß des Kultusministers vom 6. Juli 1966 — II A 4.30 — 0-0 — 2151/66 — (Amtsbl. des Kultusministers S. 215):

An den Berufsfachschulen ist die Zeit vom 1. April 1966 bis zum 31. Juli 1967 in zwei Kurzschuljahre von je 8 Monaten gegliedert. Um eine Verkürzung der Gesamtschulzeit zu verhindern, ist die Zeit, um die das Schuljahr (die Schuljahre) verkürzt worden ist (sind), am Ende der Schulzeit hinzuzurechnen, so daß sich an der für Berufsfachschulen vorgesehenen Gesamtschulzeit nichts ändert.

III. Gewährung des Kinderzuschlages

Um angesichts der unterschiedlichen Regelungen Überzahlungen des Kinderzuschlages zu vermeiden, ist für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in allen

Zweifelsfällen das Ende der Schulzeit durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Letzter Schultag im Sinne der BV Nr. 6 Abs. 5 Satz 2 zu § 18 LBesG ist der Tag, an dem das Schuljahr endet. Das maßgebende Ereignis für den Wegfall des Kinderzuschlages nach § 20 Abs. 1 LBesG 65 fällt auf den Tag der Beendigung der Schulausbildung (BV Nr. 1 Abs. 3 zu § 20 LBesG).

Bei der Anerkennung von Verzögerungen der Schulausbildung im Sinne des § 18 Abs. 4 LBesG 65 ist bei Schülern, die in den Kalenderjahren 1966 und 1967 Kurzschuljahre durchlaufen, von der tatsächlichen Dauer der Kurzschuljahre auszugehen. Insbesondere ergibt sich danach für Abiturienten, die Kurzschuljahre durchlaufen, eine Schulzeit von weniger als 13 Jahren, und zwar bei einem Kurzschuljahr eine Gesamtschulzeit von 12 Jahren 8 Monaten und bei zwei Kurzschuljahren von 12 Jahren 4 Monaten (BV Nr. 8 Abs. 1 zu § 18 LBesG).

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1967 S. 237.

8053

Strahlenschutz; hier: Aufgaben der Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 1. 1967
— III A5 — 8916 (III Nr. 8:67) —

Der RdErl. v. 14. 3. 1962 (SMBL. NW. 8053) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 3 Abs. 1 wird folgender neuer Buchst. g) eingefügt:
„g) wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur Klärung besonderer Fragen des Strahlenschutzes durchzuführen, die sich aus ihrer Überwachungstätigkeit ergeben.“
2. In Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 wird Buchst. „f)“ durch „g)“ ersetzt.

An die Regierungspräsidenten

Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
und Staatlichen Gewerbeärzte

— MBL. NW. 1967 S. 238.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschmitteln; hier: Widerruf von zwei Zulassungen für Löschpulver

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1967 —
III A 3 — 32.43.2 — 3580/66

Löschpulver müssen nach neueren technischen Erkenntnissen bei der Prüfung einem Wärmetest von — 70°C standhalten. Die seinerzeit unter anderen Bedingungen (Wärmetest nur bis — 45°C) geprüften

Spezial-Löschpulver mit den
Zulassungs-Kenn-Nummern

P L-1:58 — Bek. v. 11. 6. 1959 (MBL. NW. S. 1539) Lfd. Nr. 17

P L-5:59 — Bek. v. 3. 12. 1959 (MBL. NW. S. 2995) Lfd. Nr. 30

haben den erhöhten Anforderungen nicht genügt. Ich habe deshalb die Zulassung für die Herstellung und den Vertrieb dieser Spezial-Löschpulver mit Wirkung vom 1. Oktober 1966 widerrufen.

Löschgeräte, die mit diesen Löschmitteln gefüllt und vor dem 1. Oktober 1966 erworben worden sind, werden von dem Widerruf nicht betroffen, es sei denn, daß die Bereithaltung zugelassener Löschgeräte durch Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung vorgeschrieben ist.

— MBL. NW. 1967 S. 238.

Einziehung von Sera und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 18. 1. 1967 — VI B 5 — 62.01.13

Nach Mitteilung des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen vom 1. Januar 1967 — III A 10 — 18 m 02 11 — ist die staatliche Gewährsdauer nachstehend aufgeführter Sera und Impfstoffe im 4. Quartal 1966 abgelaufen. Sie dürfen gemäß § 8 Arzneimittelgesetz nicht mehr zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Diphtherie-Sera

Kontroll-Nr. 6995—7002 (sechstausendneunhundertfünfundneunzig bis siebentausendzwei)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Gasbrand-(Peritonitis-)Sera

Kontroll-Nr. 334 (dreihundertvierunddreißig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Sera

Kontroll-Nr. 2056—2059 (zweitausendsechsundfünfzig bis zweitausendneunundfünfzig)
Behringwerke AG., Marburg/Lahn

53 (dreihundertfünfzig)

Asid-Institut GmbH., Lohhof bei München

80—82 (achtzig bis zweihundachtzig)

Serumwerk Memsen über Hoya/Weser

73 (dreihundertsiebzig)

Impfstoffwerk Friesoythe/Oldb.

155 (einundhundertfünfundfünfzig)

Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Tetanus-Sera

Kontroll-Nr. 127 u. 128 (einhundertsiebenundzwanzig und einhundertachtundzwanzig)
 Asid-Institut GmbH, Lohhof b. München
 7301 u. 7302 (siebentausenddreihunderteins und siebentausenddreihundertzwei)
 7307—7323 (siebentausenddreihundertsieben bis siebentausenddreihundert-dreiundzwanzig)
 7325 (siebentausenddreihundertfünfundzwanzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 240 (zweihundertvierzig)
 Impfstoffwerk Friesoythe/Oldenburg
 23 (dreiundzwanzig)
 Serumwerk Memsen üb. Hoya/Weser
 599 (fünfhundertneunundneunzig)
 Bakts. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Testsera (flüssig) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 1151—1218 (eintausendeinhunderteinundfünfzig bis eintausendzweihundert-achtzehn)

Testsera (trocken) zur Bestimmung der Blutfaktoren A B O

Kontroll-Nr. 3188—3190 (dreitausendeinhundertachtundachtzig bis dreitausend-einhundertneunzig)

Testsera (flüssig, agglutinierend) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh_0)

Kontroll-Nr. 3038—3047 (dreitausendachtunddreißig bis dreitausendsiebenundvierzig)

Testsera (flüssig, supplementwirksam) zur Bestimmung des Rh-Faktors D (Rh_0)

Kontroll-Nr. 4067—4104 (viertausendsiebenundsechzig bis viertausendeinhundertvier)
 4106 (viertausendeinhundertsechs)

Rohsera zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 6003 (sechstausend drei)

Trockenabgüsse zur Bestimmung der Blutfaktoren M u. N

Kontroll-Nr. 3041 u. 3042 (dreitausendeinvierzig und dreitausendzweiundvierzig)
 3156—3158 (dreitausendeinhundertsechsundfünfzig bis dreitausend-einhundertachtundfünfzig)

Salmonella-Sera (diagnostische)

Kontroll-Nr. 304 absor. polyvalentes Serum (dreiundhundertvier)
 308 absor. polyvalentes Serum (dreiundhundertacht)
 239 O-Faktoren-Serum (zweihundertneununddreißig)
 243 O-Faktoren-Serum (zweihundertdreundvierzig)
 245 O-Faktoren-Serum (zweihundertfünfundvierzig)
 248 O-Faktoren-Serum (zweihundertachtundvierzig)
 251—253 O-Faktoren-Serum (zweihunderteinundfünfzig bis zweihundert-dreiundfünfzig)
 255 O-Faktoren-Serum (zweihundertfünfundfünfzig)
 257 O-Faktoren-Serum (zweihundertsiebenundfünfzig)
 260 O-Faktoren-Serum (zweihundertsechzig)
 79—81 H-Faktoren-Serum (neunundsiebzig bis einundachtzig)
 83 u. 84 H-Faktoren-Serum (dreiundachtzig und vierundachtzig)
 86 H-Faktoren-Serum (sechsundachtzig)
 Behringwerke AG., Marburg/L.

Diphtherie- und Diphtherie-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 391 DT (dreihunderteinundneunzig)
 394 DT (dreihundertvierundneunzig)
 390 DPT (dreihundertneunzig)
 396 DPT (dreihundertsechsundneunzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 262/61 Di (zweihundertzweiundsechzig/einundsechzig Di)
 077/61 DT (nullsiebenundsiebzиг/einundsechzig DT)
 Inst. Haemoderivate, Wien

Impfstoff gegen atypische Geflügelpest

Kontroll-Nr. 197–199 (einhundertsiebenundneunzig bis einhundertneunundneunzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 20113 u. 20114 (zwanzigtausendeinhundertdreizehn und zwanzigtausend-
 einhundertvierzehn)
 Fa. Organon, Aulendorf
 1839 (eintausendachthundertneununddreißig)
 Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen
 AMD 408 (vierhundertacht)
 VEMIE Veterinär Chemie, Kempen

Poliomyelitis-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 326 (dreihundertsechsundzwanzig)
 328 u. 329 (dreihundertachtundzwanzig u. dreihundertneunundzwanzig)
 331 (dreihunderteinunddreißig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Poliomyelitis-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 54 DT Pol (vierundfünfzig)
 55 DPT Pol (fünfundfünfzig)
 Farbenfabrik Bayer, Leverkusen
 57–59 DT Pol (siebenundfünfzig bis neunundfünfzig)
 62 u. 63 DT Pol (zweiundsechzig und dreiundsechzig)
 442–444 DPT Pol (vierhundertzweiundvierzig bis vierhundertvierundvierzig)
 447 u. 448 DPT Pol (vierhundertsiebenundvierzig und vierhundertachtund-
 vierzig)
 451 DPT Pol (vierhunderteinundfünfzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Rotlauf-Impfstoffe

Kontroll-Nr. 407–411 (vierhundertsieben bis vierhundertelf)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 48 (achtundvierzig)
 Asid-Institut GmbH., Lohhof b. München

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 108 (einhundertacht)
 110 u. 111 (einhundertzehn und einhundertelf)
 113 – 115 (einhundertdreizehn bis einhundertfünfzehn)
 118 (einhundertachtzehn)
 120 (einhundertzwanzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tetanus- und Tetanus-Mischimpfstoffe

Kontroll-Nr. 105 TAB Tet (einhundertfünf)
 112 TAB Tet (einhundertzwölf)
 116 TAB Tet (einhundertsechzehn)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn

Tuberkuline

Kontroll-Nr. 127 Alt-Tuberkulin (einhundertsiebenundzwanzig)
 55 Rinder-Einheits-Tuberkulin (fünfundfünfzig)
 Behringwerke AG., Marburg/Lahn
 584 Rinder-Einheits-Tuberkulin (fünfhundertvierundachtzig)
 Bakt. Inst. Dr. Rentschler & Co., Warthausen

Im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1967 S. 238.

Ungültige Polizeiführerscheine

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1967 — IV A 2 — 2540

Die Polizeiführerscheine der nachfolgend aufgeführten Polizeibeamten sind in Verlust geraten. Die Führerscheine werden hiermit für ungültig erklärt.

Dienstgrad	Vor- und Zuname	Geburtstag und -ort	Gegenwärtige Dienststelle	Klasse	Polizeiführerschein ausgestellt von
Polizeimeister	Siegfried Bauchowitz	15. 8. 1923 Duisburg	Kreispolizeibehörde Duisburg	1 u. 2	Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen
Kriminalmeister	Hans Schmitz	2. 8. 1925 Wuppertal	Kreispolizeibehörde Wuppertal	3	Landespolizeischule Erich Klausener, Düsseldorf
Kriminalmeister	Kurt van de Sand	10. 8. 1922 Duisburg	Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr)	3 u. 4	Landespolizeischule Erich Klausener, Düsseldorf (Kl. 4) — Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen (erweitert auf Kl. 3)
Polizeioberwachtmeister	Reinhold Hammer	28. 7. 1942 Indjija	Landespolizeibehörde Münster	1 u. 3	Bereitschaftspolizei-Abteilung III, Wuppertal
Polizeiwachtmeister	Derk Leuchtmann	17. 6. 1947 Gölenkamp Kr. Bentheim	Bereitschaftspolizei-Abt. I, Bork	1	Bereitschaftspolizei-Abteilung I, Bork
Kriminalmeister	Peter Arndt	4. 6. 1934 Tilsit	Kreispolizeibehörde Steinfurt	1, 2, 3	Landespolizeischule für Technik u. Verkehr in Essen
Polizeimeister	Franz Josef Henrichs	10. 8. 1933 Lipperreihe Kr. Lemgo	Kreispolizeibehörde Lemgo	1 u. 2	Landespolizeischule Erich Klausener, Düsseldorf
Polizeihauptmeister	Alfred Narres	20. 11. 1910 Essen	Kreispolizeibehörde Essen	3	Kreispolizeibehörde Essen
Polizeiwachtmeister	Manfred Wir	23. 9. 1945 Rüthen Kr. Lippstadt	Bereitschaftspolizei-Abteilung II, Bochum	3	Bereitschaftspolizei-Abteilung IV, Linnich

MBl. NW. 1967 S. 241.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Bei dem Polizeipräsidenten in Bochum
 Polizeihauptkommissar H. Pusch zum Polizeirat
 bei dem Polizeipräsidenten in Düsseldorf
 Polizeihauptkommissar R. Klaphake zum Polizeirat
 bei dem Landeskriminalamt NW Düsseldorf
 Kriminalhauptkommissar Dr. M. Gundlach
 zum Kriminalrat
 Kriminalhauptkommissar H. Hofmann zum Kriminalrat
 bei dem Polizei-Institut Hiltrup
 Kriminalhauptkommissar Dr. E. Graeber zum Kriminalrat
 Kriminaloberkommissar E. Schröder zum Kriminalrat

— MBl. NW. 1967 S. 242.

Regierungsrat Dr. H. Krill vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an die Landesfinanzschule NW

Regierungsrat H. Roth von der Oberfinanzdirektion Münster an die Landesfinanzschule NW

Regierungsrat Dr. G. Thiemann vom Finanzamt Dortmund-Nord an das Finanzamt Dortmund-Süd

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 Regierungsdirektor T. Dahmen
Oberfinanzdirektion Köln
 Oberlandwirtschaftsrat H. Höppner
Finanzamt Moers
 Oberregierungsrat K. Lüdicke

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Iserlohn
 Regierungsrat Dr. E. Arens

— MBl. NW. 1967 S. 242.

Finanzminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat K. Pittrof zum Leitenden Ministerialrat
 Regierungsrat Dr. G. Lünenborg zum Oberregierungsrat
 Regierungsbaurat Dr. H. Schierz zum Oberregierungs-
 baurat

Es ist ausgeschieden:

Regierungsdirektor G. Buhlmann (Ernennung zum
 Beigeordneten der Stadt Viersen)

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf
 Regierungsrat Dr. A. Hövelmann zum Oberregierungsrat
Finanzamt Essen-Ost
 Regierungsrat W. Schmitz-Busz zum Oberregierungsrat
Finanzamt Mönchengladbach
 Regierungsrat W. Tille zum Oberregierungsrat

Finanzamt Mülheim (Ruhr)

Regierungsbauassessor H. Schicke zum Regierungsbaurat

Finanzamt Bergisch-Gladbach

Regierungsassessor J. Eich zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Regierungsrat F. Monstadt zum Oberregierungsrat

Finanzamt Lippstadt

Regierungsassessor A. Wawerla zum Regierungsrat

Finanzamt Siegen

Regierungsassessor H. Tripp zum Regierungsrat

Landesfinanzschule NW

Steuerrat Schmitz zum Regierungs- und Kassenrat bei
 der Oberfinanzdirektion Münster

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsrat Dr. W. Becker von der Landesfinanz-
 schule NW an das Kultusministerium des Landes NW
 Oberregierungsrat K. Berkenheide von der Landesfinanz-
 schule NW an das Finanzamt Hagen unter gleichzeitiger
 Abordnung an die Oberfinanzdirektion Münster
 Oberregierungsrat F. Schmidt vom Finanzamt Dortmund-
 Süd an das Finanzamt Dortmund-Außenstadt
 Regierungsrat Dr. P. Franken vom Finanzamt Düsseldorf-
 Süd an das Finanzministerium des Landes NW

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor Dipl.-Ing. L. Laska zum Ministerialrat
 Regierungsgewerberat K. Michaelis zum Oberregierungs-
 und -gewerberat
 Landessozialgerichtsrat K.-H. Schrimpf zum Ministerialrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Ministerialdirigent Dr. rer. pol. H. A. Kehren

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Sozialgerichtsrat H. Hommel vom Sozialgericht Düsseldorf
 zum Landessozialgerichtsrat beim Landessozialgericht
 Nordrhein-Westfalen
 Arbeitsgerichtsrat G. Gegens vom Arbeitsgericht Mönchen-
 gladbach zum Oberarbeitsgerichtsrat beim Arbeitsgericht
 Aachen

Regierungsrat G. de Vivie zum Oberregierungsrat
 beim Landesversorgungsamt Nordrhein

Verwaltungsrätin I. Jacobi vom Landesarbeitsamt Nord-
 rhein-Westfalen zur Sozialgerichtsrätin bei dem Sozial-
 gericht Duisburg

Gerichtsassessor K. A. Wacker zum Sozialgerichtsrat bei
 dem Sozialgericht Duisburg

Gerichtsassessor H. J. Vogt zum Sozialgerichtsrat bei
 dem Sozialgericht Düsseldorf

Regierungsassessor H. Conrad zum Regierungsrat beim
 Landesversorgungsamt Westfalen

Regierungsassessor A. Hebborn zum Regierungsrat beim
 Landesversorgungsamt Nordrhein

Es ist versetzt worden:

Arbeitsgerichtsrat F. Pulina vom Arbeitsgericht Düsseldorf
 zum Arbeitsgericht Mönchengladbach

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberarbeitsgerichtsrat J. Weyer vom Arbeitsgericht Aachen

— MBl. NW. 1967 S. 242.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 9. Sitzung (8. Sitzungsabschnitt)
 17. Januar 1967
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. Januar 1967
—	—	Einsetzung eines Unterausschusses für Verfassungsbeschwerden und Immunität des Justizausschusses	Der Landtag stimmte gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Einsetzung eines Unterausschusses für Verfassungsbeschwerden und Immunität in Stärke von drei Mitgliedern zu.
—	—	Einsetzung eines Unterausschusses für Wiedergutmachung des Ausschusses für Innere Verwaltung	Der Landtag stimmte gemäß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Einsetzung eines Unterausschusses für Wiedergutmachung in Stärke von fünf Mitgliedern zu.
1	169	Fragestunde	Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet: Nr. 1 — Justizminister Nr. 23 — Kultusminister Nr. 24 — Kultusminister Die Mündlichen Anfragen Nrn. 7, 11, 13, 14, 16, 18, 20 und 22 wurden von den Fragestellern zurückgezogen.
2	127	Ersatzwahl von Mitgliedern für den Ausschuß zur Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 127 wurden einstimmig angenommen.
3	—	Bestellung weiterer Vertreter für die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	Die Zahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde auf neun ordentliche und neun stellvertretende Mitglieder gemäß Art. 41 Abs. 1 LV festgelegt. Der bisher benannte Stellvertreter soll stets als erster zur Stellvertretung herangezogen werden, gleichgültig, welches ordentliche Mitglied fehlt.
Ergänzung	174	Nachwahl ehrenamtlicher Beisitzer bei den Beschwerdeausschüssen für den Lastenausgleich der Bezirksregierungen in Köln und Münster	Die Vorschläge gemäß Drucksache Nr. 174 wurden einstimmig angenommen.
4	—	Aussprache über die Regierungserklärung	Die Aussprache wurde durchgeführt.
5	170 157	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltspunkt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966	Der Gesetzentwurf — Drucksache Nr. 157 — wurde nach der 2. Lesung entsprechend dem Ausschußantrag — Drucksache Nr. 170 — mit Mehrheit angenommen, nach der 3. Lesung mit Mehrheit verabschiedet.
6	158	Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
7	168	Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG-UnBefG)	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuß für Soziales und Gesundheitsfragen (federal-führend) und an den Haushalts- und Finanzausschuß überwiesen.

Nummer der Tages- ordnung	Drucksache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 17. Januar 1967
8	134	Staatsvertrag über die Vergütung für die Auszahlung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären (Versorgungsrenten), an den Schaltern der Deutschen Bundespost vom 28. September 1966/12. Oktober 1966	Der Staatsvertrag wurde einstimmig an den Hauptausschuß überwiesen.
9	165	Landshaushaltsrechnung 1964 mit dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1964 und der Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht	Die Vorlage wurde einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuß überwiesen.
10	171	Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses über die über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie Haushaltsvorgriffe im 2. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1966 im Betrage von 10 000 DM und darüber	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 171 — wurde gegen eine Stimme angenommen.
11	172	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesachen gegen Abgeordnete	Der Ausschußantrag — Drucksache Nr. 172 — wurde gegen eine Stimme angenommen.
12	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 3 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 243.

Einzelpreis dieser Nummer 1.40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf:
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.